

Berufsfachschulverordnung - Kinderpflege Vom 14. Juni 2000¹⁾

Aufgrund des § 8 Abs. 2 Satz 3, des § 42 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4, des § 91 Abs. 2 und des § 105 des Schulgesetzes (SchulG) vom 6. November 1974 (GVBl. S. 487)²⁾, zuletzt geändert durch Artikel 121 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325)³⁾, BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit und dem Landeselternbeirat verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den zweijährigen Bildungsgang für Kinderpflege der öffentlichen Berufsfachschulen. Sie gilt im Rahmen des § 17 Abs. 3 SchulG und des § 18 Abs. 2 und 3 des Privatschulgesetzes auch für die entsprechenden Bildungsgänge von staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft.

(2) Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind

1. die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127; 1991 S. 87, BS 223-1-41)⁴⁾ und
2. die Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen vom 5. Mai 1978 (GVBl. S. 337, BS 223-1-36)⁵⁾

in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2

Bildungsgang

(1) Der Bildungsgang für Kinderpflege vermittelt die Befähigung, in sozialpädagogischen, sozialpflegerischen und sonderpädagogischen Einrichtungen sowie in Familien mit Kindern als pädagogisch-pflegerische Fachkraft tätig zu sein.

(2) Der Bildungsgang dauert zwei Schuljahre. Im ersten Schuljahr (erster Ausbildungsabschnitt) erfolgt vorwiegend theoretische Ausbildung in Vollzeitunterricht. Im zweiten Schuljahr wird ein gelenktes, durch Teilzeitunterricht der Berufsfachschule begleitetes Berufspraktikum (zweiter Ausbildungsabschnitt) abgeleistet.

§ 3

Erster Ausbildungsabschnitt

(1) Der Unterricht umfasst

1. die Pflichtfächer Deutsch/Kinderliteratur, Religion/Religionspädagogik, Sozialkunde/Rechtslehre, Erziehungsleh-

re, Didaktik/Methodik der sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Praxis, Gesundheitserziehung, Säuglingspflege und Kinderkrankenpflege, Kreativitäts- und Bewegungserziehung sowie sozialpädagogische und sozialpflegerische Praxis,

2. die Wahlpflichtfächer Fremdsprache, Mathematik, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Sport,
3. Wahlfächer nach den Möglichkeiten der Schule.

(2) Von den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Wahlpflichtfächern müssen zwei gewählt werden.

(3) Bis zur Hälfte der für das Fach Didaktik/Methodik der sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Praxis festgelegten Stundenzahl kann in einem gelenkten Praktikum in einer sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtung organisiert werden.

(4) Das Nähere über die Zahl der Unterrichtsstunden je Fach, ihre Verteilung innerhalb des Bildungsganges, ihre Zuordnung zu den Fächergruppen (Pflicht-, Wahlpflicht-, Kern- und Grundfächer) sowie das Angebot an Wahlfächern regelt die Stundentafel.

§ 4

Zweiter Ausbildungsabschnitt

(1) Das Berufspraktikum ist in Ausbildungsstätten im näheren Umkreis der bisher besuchten Berufsfachschule (ausbildende Schule) abzuleisten. Als Ausbildungsstätte (Praxisstelle) kommen sozialpflegerische, sozialpädagogische und sonderpädagogische Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten, Sonder- und Förderkindergärten) sowie Familien in Betracht, in denen Kinder betreut werden, die noch nicht schulpflichtig sind. In der Ausbildungsstätte muss mindestens eine entsprechend ausgebildete Fachkraft oder eine geeignete Person zur Anleitung der Schülerinnen und Schüler vorhanden sein. Die Wahl der Ausbildungsstätte obliegt der Schülerin und dem Schüler; sie bedarf der Zustimmung der ausbildenden Schule.

(2) Das Berufspraktikum wird von der ausbildenden Schule gelenkt und überwacht. Es wird nach einem von dem fachlich zuständigen Ministerium festgelegten Rahmenplan durchgeführt.

(3) Die Schülerinnen und Schüler nehmen am Teilzeitunterricht der Berufsfachschule teil. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Unterrichtsorganisation erfolgt im Benehmen mit den Ausbildungsstellen. Der Teilzeitunterricht dient insbesondere der Vertiefung und Ergänzung sowie der Umsetzung der im ersten Ausbildungsabschnitt erworbenen Kenntnisse.

(4) Die Schülerinnen und Schüler reichen sechs Wochen vor Abschluss des Berufspraktikums bei der ausbildenden Schule einen Erfahrungsbericht ein, der von dieser zu bewerten ist. Die Ausbildungsstätten legen der Schule zum gleichen Termin einen Bericht über die fachlichen Leistungen der Schülerinnen und Schüler vor.

¹⁾ GVBl. S. 255.

²⁾ Amtsbl. S. 551.

³⁾ GAmtsbl. S. 665.

⁴⁾ Amtsbl. S. 325.

⁵⁾ Amtsbl. S. 513.

(5) Das Berufspraktikum muss innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des ersten Ausbildungsabschnittes abgeschlossen sein; in besonderen Ausnahmefällen kann die Schulbehörde die Frist auf Antrag bis auf fünf Jahre verlängern.

(6) Sofern das Berufspraktikum nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, ist eine einmalige Verlängerung um ein halbes Jahr, auch an einer anderen Ausbildungsstätte, zulässig.

§ 5

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen sind:

1. das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder ein gleichwertiges Zeugnis,
2. eine berufliche Vorbildung, nachzuweisen durch
 - a) den Abschluss des Berufsgrundbildungsjahres im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft, insbesondere Hauswirtschaft,
 - b) eine mindestens einjährige Tätigkeit in einer sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Einrichtung,
 - c) das Zeugnis als staatlich geprüfte Hauswirtschafterin oder staatlich geprüfter Hauswirtschafter,
 - d) der Abschluss der zweijährigen Berufsfachschule Bildungsgang Hauswirtschaft und Sozialwesen,
 - e) das Abschlusszeugnis der Berufsschule oder der zweijährigen Berufsfachschule in einem anderen Berufsfeld, sofern außerdem eine mindestens einjährige Tätigkeit in hauswirtschaftlichen, sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Einrichtungen nachgewiesen wird oder
 - f) eine mindestens dreijährige Tätigkeit im eigenen oder in einem fremden Familienhaushalt mit noch nicht schulpflichtigen Kindern.
3. der Nachweis, dass keine ansteckungsfähige Tuberkulose vorliegt, der durch Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes, das nicht älter als drei Monate sein darf, zu führen ist.

(2) Die Schulbehörde kann auch andere Bewerberinnen und Bewerber zulassen, wenn diese einen den geforderten Aufnahmevoraussetzungen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen.

(3) Wer die erste Teilprüfung als Nichtschülerin oder Nichtschüler bestanden hat und die gesundheitliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 3 nachweist, wird in den zweiten Ausbildungsabschnitt aufgenommen.

§ 6

Abschlussprüfung

(1) Der Bildungsgang schließt mit einer Prüfung ab, die aus zwei Teilprüfungen besteht.

(2) Nichtschülerinnen und Nichtschüler können nur zur ersten Teilprüfung zugelassen werden.

§ 7

Erste Teilprüfung

(1) Die erste Teilprüfung findet am Ende des ersten Ausbildungsabschnittes statt. Sie gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus je einer Aufsichtsarbeit in den Fächern Erziehungslehre, Didaktik /Methodik der sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Praxis und Kreativitäts- und Bewegungserziehung, für Nichtschülerinnen und Nichtschüler außerdem in den Fächern Deutsch/Kinderliteratur und Sozialkunde/Rechtslehre.

(3) In der schriftlichen Prüfung werden Aufgaben in folgendem Umfang gestellt:

1. In den Fächern Erziehungslehre und Kreativitäts- und Bewegungserziehung: je drei Aufgaben, von denen eine zu bearbeiten ist.
2. In dem Fach Didaktik/Methodik der sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Praxis: zwei Aufgaben.
3. In den Fächern Deutsch/Kinderliteratur und Sozialkunde/Rechtslehre: mindestens drei Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, von denen zwei zu bearbeiten sind.

(4) Zur Bearbeitung der Aufsichtsarbeit stehen in den Fächern Erziehungslehre und Didaktik/Methodik der sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Praxis drei Zeitstunden, in den übrigen Fächern zwei Zeitstunden zur Verfügung. Für jedes Fach ist ein eigener Tag anzusetzen.

(5) Schülerinnen und Schüler, die die erste Teilprüfung bestanden haben, erhalten ein Jahreszeugnis, in dem die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt ausgesprochen wird.

§ 8

Zweite Teilprüfung

(1) In der zweiten Teilprüfung ist festzustellen, ob die Schülerinnen und Schüler die in der schulischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse in der praktischen Berufstätigkeit anwenden können. Die Prüfung findet am Ende des Berufspraktikums statt und gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

(2) Zur zweiten Teilprüfung werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, wenn

1. der von ihnen angefertigte Erfahrungsbericht und
2. ihre fachlichen Leistungen in dem Bericht der Ausbildungsstätte (§ 4 Abs. 4) mindestens mit „ausreichend“ beurteilt wurden.

Im Falle der Nichtzulassung ist die Abschlussprüfung nicht bestanden.

(3) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit in dem Fach sozialpädagogische und sozialpflegerische Praxis, in der von drei gestellten Aufgaben aus den im Teilzeitunterricht behandelten Bereichen zwei zu bearbeiten sind. Zur Bearbeitung stehen drei Zeitstunden zur Verfügung.

(4) In der mündlichen Prüfung sind Aufgaben aus verschiedenen Bereichen der sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Praxis zu stellen, deren Bewertungen zu einer Endnote zusammengefasst werden. Die Prüfung dauert etwa 20 Minuten.

(5) Das Ergebnis der Prüfung wird als Durchschnitt aus der Vornote für das Fach sozialpädagogische und sozialpflegerische Praxis und den Endnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ermittelt. Ergibt sich dabei ein Bruchwert, so wird er unter Berücksichtigung der Bewertungstendenzen der Endnoten auf- oder abgerundet. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Die Note des Erfahrungsberichts, die Bewertung der fachlichen Leistungen durch die Ausbildungsstätte sowie die Gesamtnote der Prüfung werden in das Abschlusszeugnis aufgenommen.

§ 9

Abschlusszeugnis

(1) Schülerinnen und Schüler, die die zweite Teilprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlusszeugnis.

(2) Das Abschlusszeugnis trägt den Vermerk: „Sie/Er ist berechtigt, die Bezeichnung staatlich anerkannte(r) Kinderpfleger(in) zu führen.“

§ 10

Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I

(1) Das Abschlusszeugnis schließt den qualifizierten Sekundarabschluss I ein, wenn

1. es einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 aufweist und
2. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse, die einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht entsprechen, nachgewiesen werden.

(2) Der Gesamtnotendurchschnitt nach Absatz 1 Nr. 1 wird als arithmetisches Mittel der Noten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Für die Ermittlung des Gesamtnotendurchschnitts werden die Noten „sehr gut“ mit 1,0, „gut“ mit 2,0, „befriedigend“ mit 3,0, „ausreichend“ mit 4,0, „mangelhaft“ mit 5,0 und „ungünstig“ mit 6,0 eingebracht.

(3) Der Nachweis nach Absatz 1 Nr. 2 gilt als erbracht durch

1. das Jahreszeugnis der 9. Klasse einer Hauptschule, Regionalen Schule, Realschule, Integrierten Gesamtschule, Schule für Körperbehinderte, die in der Regel mindestens zum Hauptschulabschluss führt, eines Gymnasiums oder einer vergleichbaren Schule, sofern es mindestens die Note „ausreichend“ in einer Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach enthält,

2. das Jahreszeugnis einer Schulform der berufsbildenden Schule in Vollzeitunterricht, die auf dem Hauptschulabschluss aufbaut, sofern dieses mindestens die Note „ausreichend“ in einer Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach enthält,

3. das Abschlusszeugnis der Berufsschule, sofern es mindestens die Note „ausreichend“ in einer Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach enthält,

4. das Fremdsprachenzertifikat des deutschen Volkshochschulverbandes (VHS-Zertifikat),

5. das Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer oder einer Handwerkskammer über die Zusatzqualifikation Fremdsprachen oder

6. das Zertifikat einer anerkannten Volkshochschule oder Landesorganisation gemäß § 28 des Weiterbildungsgesetzes vom 17. November 1995 (GVBl. S. 454, BS 223-60).

(4) Berufsfachschulabsolventinnen und -absolventen, die ausreichende Fremdsprachenkenntnisse nicht nach Absatz 3 nachweisen können, erbringen den Nachweis nach Absatz 1 Nr. 2, wenn sie am Wahlpflichtunterricht in der Fremdsprache zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I teilgenommen und mindestens die Note „ausreichend“ erhalten haben.

(5) Fremdsprache im Sinne der Absätze 3 und 4 ist bei Berufsfachschulabsolventinnen und -absolventen mit fremder Muttersprache auch diese Sprache.

(6) Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, erhält das Abschlusszeugnis folgenden Vermerk:

„Dieses Zeugnis schließt den qualifizierten Sekundarabschluss I ein. Es wird gemäß Rahmenordnung über die Berufsfachschulen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung - in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland als Mittlerer Schulabschluss anerkannt.“

(7) Berufsfachschulabsolventinnen und -absolventen, die bereits ein Abschlusszeugnis ohne den Vermerk nach Absatz 6 erhalten haben, stellt die Schule auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 eine entsprechende Bescheinigung über den Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I aus. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres seit der Ausstellung des Abschlusszeugnisses bei der Schule eingegangen sein. Das fachlich zuständige Ministerium kann ausnahmsweise auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist eine Bescheinigung erteilen, wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Fristversäumnis nicht zugerechnet werden kann.

§ 11

Übergangsregelung

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten erstmals für Bildungsgänge, die mit dem Schuljahr 1999/2000 beginnen. Bildungsgänge, die vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, werden nach den bisherigen Bestimmungen weitergeführt; § 10 ist anzuwenden.

§ 12
In-Kraft-Treten

dingsgänge für Kinderpflege der Berufsfachschule (Berufsfachschulverordnung - Kinderpflege) vom 14. März 1978 (GVBl. S. 191, BS 223-1-21)⁶⁾ außer Kraft.

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 11 Satz 2, die Landesverordnung über die zweijährigen Bil-

_____) Amtsbl. S. 334.

Mainz, den 14. Juni 2000
Der Minister für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung
J. Zöllner